

U m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLIX. —

Breslau, den 7. December 1825.

B e k a n n t m a c h u n g,

die hiesige Königl. wissenschaftliche Prüfungs = Commission betreffend.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das Königliche Ministerium der geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, den zeitherigen Director der hiesigen wissenschaftlichen Prüfungs = Commission, den Herrn Consistorial = Rath, Prälat Sckeyde und auch die übrigen Mitglieder dieser Commission, die Herren Professoren Dr. Brandes, Dr. Schneider und den Herrn Consistorial = und Schul = Rath Menzel, auch für das Jahr 1826 in ihren Functionen als Mitglieder genannter Commission bestätigt hat. Breslau den 28. November 1825.

Der Ober = Präsident der Provinz Schlesien
(gez.) Merkel.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nach §. 14. der wegen Vertheilung der Staats = Schuldschein = Prämien erlassenen Bekanntmachung vom 24ten August 1820 soll der Ueberschuß, welcher sich durch das Disconto = Geschäft und die anderweitigen Zins = Erträge des Prämien = Fonds gebildet hat, nach Abzug der Verwaltungs = Kosten und der unvorhergesehenen Ausfälle, vor der letzten Ziehung von uns festgestellt, den 17000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen, und außer den vorgedachten planmäßigen Prämien noch als ein extraordinaire Gewinn zu 17000 gleichen Theilen vertheilt werden.

In Folge dieser Bestimmung ist, da die zehnte und letzte Ziehung am 2ten Januar k. J. beginnt, die Rechnung des Prämien = Fonds von uns durchgesehen und festgestellt worden.

Die Einnahme beträgt darnach:

- | | | | | |
|----------|--|---|---|------------------------|
| 1) | dreißig Procent auf die ausgegebenen 30 Millionen Thaler Prämien = Staatsschuld = Scheine | = | = | 9,000,000 Rtl. |
| 2) | die durch die zehn Ziehungen auf die größeren Prämien eingehenden drei Millionen Thaler Staats-Schuldscheine zum planmäßigen Cours von 70 pCt. | = | = | 2,100,000 Rtl. |
| 3) | an Gewinn von den verkauften vorstehenden Staats-Schuldscheinen, von den erkauften und wieder verkauften Prämien = Staats = Schuldscheinen, und an Zinsen nach Abzug der Einrichtungs = Ziehungs = und Verwaltungs = Kosten und Ausfälle | = | = | 1,189,633 Rtl. 10 sg. |
| zusammen | | | | 12,289,633 Rtl. 10 sg. |

Die Ausgabe:

an Prämien von den 10 Ziehungen	=	=	11,164,800 Rtl. — sg.
Mithin verbleibt ein Ueberschuß von	=	=	1,124,833 Rtl. 10 sg.
welcher auf jede der 17000 niedrigsten Prämien der letzten Ziehung mit	=	=	66 Rtl. 5 sg.

zu vertheilen ist.

Es wird demnach jeder dieser 17,000 Prämien = Gewinne, nach Zurechnung des planmäßigen Betrages von

=	20 Rtl. —
überhaupt 86 Rtl. 5 sg.	

betragen, und die Zahlung zwei Monat nach der beendigten letzten Ziehung, also vom 15ten März k. S. bis zum 1sten Januar 1827 durch die damit beauftragten Kassen und Handlungs-Häuser, in gewöhnlicher Art, gegen Zurücklieferung der Prämien-scheine und Vorzeigung der dazu gehörigen Staats-Schuldscheine erfolgen, welches den Interessenten zu ihrer Nachricht hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin den 21. November 1825.

Königliche Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

(gez.) Kother. Kanfer. Bollny. Vielig.
Deputirter der Unternehmer: gez. W. G. Benede.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 16. d. M. genehmige Ich die Maasregeln, über welche sich der Finanz-Minister und der General-Postmeister zum Behuf der Sicherstellung der Abgaben von den mit der Post und dem Auslande eingehenden Waaren ohne wesentliches Erschweriß der Waaren-Versendungen vereinigt haben. Dem zufolge will Ich hierdurch bestimmen; daß

- 1) die ein-, durch- und ausgehenden Poststücke, mit einer der Adresse beigefügten Inhalts-Erklärung, zur Ansicht der Grenzämter versehen seyn müssen, und

daß alle, ohne solche Deklaration im verpackten Zustande ein und durchgehenden Poststücke, bei denen die Waarengattung, die darin enthalten ist, nicht mit genügender Ueberzeugung durch die äußere Besichtigung wahrgenommen werden kann, die höchsten Sätze der Ein- und Durchgangs-Abgaben entrichten sollen.

- 2) Die vom Auslande eingehenden Poststücke sind an der Grenze unter Steuerver-
schluß zu nehmen, welches kostenfrei geschieht, wenn die Ballen verschlußfähig
gepackt sind, wogegen die ohne verschlußfähige Verpackung eingehenden Post-
stücke auf Kosten der Empfänger in verschlußfähigen Zustand gesetzt werden.
- 3) Die Eröffnung der Pakete und Besichtigung der darin befindlichen Waaren, so
wie die Erhebung der davon zu entrichtenden Steuern, geschieht im Innern von
den Haupt- und von den mit Ober-Kontroleuren versehenen Unter-Ämtern, kann
jedoch an Orten, wo sich das Bedürfniß dazu zeigt, auch von andern Unter-
Ämtern erfolgen.

Ich weise Sie, den Finanz-Minister an, diese Vorschriften öffentlich be-
kannt zu machen, auch im Einverständnisse mit dem General-Postmeister Sorge zu
tragen, daß die Steuer- und Postbeamten nach der ihnen zu ertheilenden Instruktion
diesem gemäß pflichtmäßig verfahren.

Berlin den 4. Juni 1825.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

B e k a n n t m a c h u n g

über die, mit den Fahr-Posten eingehenden oder ausgehenden Waaren.

In Folge der Verordnung vom 19ten November 1824, und der Allerhöchsten
Kabinetts-Ordre vom 4ten Juni 1825, wird näher hiermit bestimmt, was zu beob-
achten ist, wenn Waaren mit der Fahr-Post eingeführt, ausgeführt, oder durchgeführt
werden sollen.

§ 1. Wer steuerpflichtige Gegenstände verpackt zur Post gibt, um mit derselben Bestimmungen
für die Gegen-
stände, welche
eingeführt
werden.
in den Preussischen Staat eingeführt zu werden, muß den Waaren-Ballen (unter wel-
chem Ausdruck auch die Verpackung der Waaren in Briefform, Fässern, Kisten, Körben
und in anderer Art hier verstanden wird) eine deutlich geschriebene Erklärung in deut-
scher, oder, wo solches nicht angehen möchte, in französischer Sprache offen beilegen,
aus welcher

der Name des Empfängers, der Ort, wohin die Waare bestimmt ist, die Zeichen
und Nummern eines jeden Ballen, die Gattung der Waaren, welche darin
enthalten, der Ort und Tag der Ausstellung der Inhalts-Erklärung, und der
Name des Versenders ersichtlich seyn muß.

Die Waaren=Gattungen sind so zu benennen, wie es die Erhebungs=Rolle erfordert, oder deren Artikel lauten.

Ein Muster zu einer solchen Erklärung liegt unter Lit. A. hier bei.

§ 2. Sind in einem Ballen, Waaren mehrererlei Gattung zusammen gepackt, welche nicht gleich hoch besteuert sind, dann muß in der Erklärung zugleich das Netto-Gewicht von jeder Waaren=Gattung angegeben werden. Wird solches unterlassen, dann ist von allen Waaren, welche der Ballen enthält, die Steuer zu entrichten, mit welcher die am höchsten besteuerte Waaren=Gattung belegt ist, die sich in demselben befindet.

§ 3. Wenn die vorgeschriebene Erklärung (§ 1) dem Waaren=Ballen gar nicht, oder nur eine rücksichtlich der Angabe der Waaren=Gattung mangelhafte oder unbestimmte beigelegt worden, und durch die äußerliche Besichtigung, ohne den Ballen zu öffnen und auszupacken, nicht mit genügender Ueberzeugung wahrgenommen werden kann, welche Gattung von Waaren darin enthalten ist, dann wird die Steuer nach dem höchsten Eingang=Abgaben=Satz erhoben, der in der Erhebungs=Rolle enthalten ist, ohne Rücksicht auf die Waaren=Gattung zu nehmen, welche in solchem Ballen, dessen Inhalt nicht hinlänglich angegeben worden, enthalten seyn mag.

Die höchste Eingangs=Abgabe, welche sodann zu erlegen ist, beträgt, sobald äußerlich erkannt wird, daß es bloß Flüssigkeiten, z. B. Wein, Liqueurs 2c. sind, von einem Zentner brutto 8 Thaler, sonst aber von einem Ballen, der brutto einen Preuß. Zentner von 110 Pfund wiegt, 80 Thaler, halb in Golde, halb in Silber=Courant zahlbar. Eine Tabelle zur Berechnung der Gefälle liegt unter B hier bei.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß auch von Waaren=Ballen, welche ganz ohne, oder ohne genügende, Inhalts=Erklärung eingehen, die Steuer alsdann nur nach dem Satze erhoben wird, womit die in dem Ballen befindliche Waare in der Erhebungs=Rolle belegt ist, wenn in der Inhalts=Erklärung das Verlangen ausgedrückt worden, daß der Ballen an der Gränze geöffnet, und nachgesehen werde, um die Steuer nach der vorgefundenen Waaren=Gattung zu bestimmen, oder auch wenn die Verpackung so beschaffen ist, daß sich der Inhalt durch äußerliche Besichtigung schon sicher erkennen läßt, wie z. B. bei Fisch= oder Fett=Waaren und Flüssigkeiten.

§ 4. Auf Post=Güter, welche unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde eingehen, und an eine öffentliche Behörde adressirt sind, finden die Bestimmungen (§ 1 bis 3) keine Anwendung.

§ 5. Alle Waaren=Ballen, welche beim Eingangs=Amte nicht zur Versteuerung gezogen werden, indem sie für einen entfernten Ort bestimmt sind, sollen an der Gränze von den Steuer=Beamten unter Verschuß gelegt werden, sie mögen mit oder ohne Inhalts=Erklärung eingehen.

Der Steuer-Verschluss erfolgt durch Versiegelung oder Verklebung, und zwar unentgeltlich.

Es wird aber zugleich angemerkt, daß Ballen nur dann für geeignet zum Verschluss anerkannt werden können, wenn sie, außer einem Ueberzuge von Leinwand, oder einem andern zusammenhängenden Packmaterial, von allen Seiten mit einem starken Stricke fest umwunden sind, dessen beide Enden sich an einer Stelle vereinigen, wo Siegel oder Bleie anzubringen sind.

Ist die Waare aber so verpackt, daß durch Bleie oder Siegel ein sicherer Verschluss des Ballen, ohne dessen Verletzung sich keine Waare herausnehmen läßt, nicht erfolgen kann, dann wird die Waare zu diesem Endzweck mit zweckmäßiger Emballage auf Kosten des Empfängers versehen. Der Kosten-Betrag wird durch die Postbehörde vom Empfänger mit eingezogen.

§ 6. Die Steuer-Erhebung für die vom Auslande eingehenden, im Lande bleibenden Post-Güter, geschieht am Bestimmungs-Orte, wenn der Inhalt der eingehenden Waaren-Ballen, entweder äußerlich zu erkennen ist, oder wenn der beigefügten Erklärung darauf angetragen worden, den Ballen auf der Gränze zu öffnen und den Steuer-Betrag zu bestimmen, oder wenn davon, nach Maßgabe der beigefügten Erklärung, oder nach der Vorschrift § 3, die höchste Abgabe zu legen ist.

Von anderen Post-Gütern soll die Steuer in der Regel nur an Orten erhoben werden, wo Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Aemter, Neben-Zoll-Aemter erster Klasse, oder Ober-Kontrollleur-Stationen und zugleich andere Steuer-Empfangs-Stellen sich befinden.

Das unter C beigefügte Verzeichniß gibt in der ersten Abtheilung diese Orte an.

Außerdem soll auch in den, in der 2ten Abtheilung des Verzeichnisses genannten Orten die Steuer-Erhebung von allen eingehenden Post-Gütern stattfinden, und zwar unmittelbar nach Ankunft der Post, wenn die zu einer Adresse gehörenden Waaren-Ballen mehr nicht als 15 Pfd. brutto wiegen. Andere Waaren-Ballen, welche nicht zu denen gehören, wovon die Steuer an jedem Bestimmungs-Orte erhoben werden kann, dürfen an diesen Orten nur in Gegenwart des zu erwartenden Ober-Kontrollleurs oder eines andern dazu befugten Ober-Beamten geöffnet und versteuert werden.

Die vom Auslande eingehenden Post-Güter, welche nach Orten bestimmt sind, woselbst sich keine der gedachten Steuerstellen befindet, werden auf derjenigen auf der Post-Route zunächst am Bestimmungs-Orte belegenen Post-Station, wo zugleich eine geeignete Steuer-Stelle vorhanden ist, Behufs der Ermittlung und der Erhebung, der Steuer, zurück behalten.

Der Empfänger wird hiervon auf der Adresse benachrichtigt, und es bleibt ihm überlassen, dem Deffnen und der Untersuchung der Waarenballen persönlich bei-

zunehmen, oder solche durch einen Beauftragten, Namens seiner, bewirken zu lassen, worauf jedoch nicht über 8 Tage hinaus gewartet werden kann.

Die Beförderung von dort bis zum Bestimmungsorte mit der Post, geschieht demnachst frei, weil das Porto bei Aushändigung der Adresse vollständig erhoben wird.

Es wird jedoch hierbei ausdrücklich bemerkt, daß die richtige Beförderung der Postgüter, nach Maßgabe der geographischen Lage der Orte und der jedesmaligen Postverbindungen, niemals gestört, und der Zweck der Posten nicht beeinträchtigt werden wird.

Bestimmungen
für Gegenstände,
welche aus-
geführt werden

§ 7. Werden Waaren aus dem freien Verkehr im Inlande, mit der Fahrpost in das Ausland gesendet, welche mit einer Ausgangs-Abgabe belegt sind, (Abtheil. 2, Art. 2, a, 11, 21, a, g, 29, a, 39 a der Erhebungs-Rolle) so liegt dem Versender ob, vorher bei einer Steuerstelle die Ausgangs-Abgabe zu entrichten. Die darüber erhaltene Bescheinigung wird der Waare beigelegt, und von der Postbehörde im Gränzorte, wo die Waare ausgehet, den Steuer-Beamten zur Vergleichung mit der Waare-übergabe.

§ 8. Werden unversteuerte Waaren von einer Waaren-Niederlage in einer Packhof-Stadt in das Ausland mit der Fahrpost gesendet, so muß der Versender einen Begleitschein nehmen, welcher der mit der Post ausgehenden Waare beizufügen ist. Der Versender bleibt für die Gefälle verhaftet, bis von dem Zollamte, über welches die Waare ausgegangen ist, der attestirte Begleitschein zurückgesendet worden. Die Postbehörde wird jedoch Sorge tragen, daß der Begleitschein beim Ausgange der Waare dem Grenzamte zugestellt werde, dem auch die Waaren-ValLEN nachgewiesen werden, um nachsehen und die Bleie abnehmen zu können.

Bestimmungen
für Gegenstände,
welche mit
der Post un-
mittelbar
durchgeführt
werden.

§ 9. Wer steuerpflichtige Gegenstände, verpackt, mit den Fahrposten durch den preussischen Staat durchführen zu lassen beabsichtigt, muß ebenfalls der Waare eine Erklärung, wie § 1 vorgeschrieben worden, beifügen.

Fehlt diese Erklärung, oder ist sie unvollständig, und kann nach der Verpackung ein sicherer Verschluss von den Steuer-Beamten, mittelst Siegel oder Blei, angewendet werden, um eine Veränderung des Inhalts des ValLEN, mit Sicherheit zu verhüten, so wird die Durchführung zwar nicht aufgehalten; es muß aber alsdann die höchste für den Cours, welchen die Waare nimmt, in der Erhebungs-Rolle festgesetzte Durchgangs-Abgabe nach dem Brutto-Gewicht entrichtet werden.

Kann dagegen ein sicherer Verschluss nicht angelegt werden, so wird für Rechnung des Eigenthümers der ValLEN mit einer solchen Emballage anderweit noch verfahren, daß ein sicherer Verschluss erfolgen kann. Die zu erhebenden Durchgangs-Abgaben werden von der Postbehörde vorschussweise entrichtet, und dem Empfänger der Sache angerechnet.

§ 10 Bei Waaren, welche mit der Post durchgeführt werden sollen, ist eine Eröffnung der ValLEN zur Untersuchung, welche Waaren darin enthalten, zulässig, wenn beim Ausgange begründeter Verdacht vorhanden ist daß mit dem Inhalte des

Poststück, Behufs der Schmälerung der Steuer Gefälle, eine Veränderung vorgenommen ist, oder wenn die Sicherungsmittel verletzt sind.

§ 11. Sollen Gegenstände die im freien Verkehr sind, von einem inländischen nach einem inländischen Orte versendet werden, wobei die Post durch das Ausland geht, dann muß der Absender auch eine Erklärung, wie im § 1 vorgeschrieben, der zu versendenden Waare offen beifügen.

Bestimmungen für die Waaren-Verhütung aus einem inländischen in ein inländisches Orte mit Veränderung des Auslandes.

Die Postbehörde sorgt dafür, daß an dem Gränzorte beim Ausgange die Erklärung des Absenders den Gränz-Zollbeamten vorgelegt werde, welche letztere dann den Verschuß an die Ballen in der Poststube an zu legen, solches in der Erklärung zu bemerken und den Ausgang zu bescheinigen haben.

Werden solche Waaren an Orten auf die Post gegeben, wo sich ein Haupt-Amte befindet, so kann die Postbehörde verlangen, daß der Absender den Ballen, vor der Ablieferung zur Post, mit Steuer-Verschuß versehen, und wie dieß geschehen vom Hauptamte in der Erklärung des Absenders vermerken lasse, damit auf der Gränze nur eine Besichtigung des Verschlusses erforderlich sey. Eben so werden beim Wiedereingang an dem Gränzorte die Ballen nebst der Bezeichnung den Zollbeamten in der Poststube vorgelegt, um sich zu überzeugen, daß der Verschuß unverletzt, und keine Veränderung vorgegangen sey, mithin die Waare wieder in den freien Verkehr übergehen kann.

Ballen, welche mit verletztem Verschuß wieder eingehen, werden anderweit unter Verschuß gelegt, und gelangen so an den Bestimmungsort, wo die Steuerbehörde darüber entscheidet, ob die Waare als inländisch abgabenfrei zu lassen, oder davon die Eingangsabgabe zu erheben ist.

§ 12. Waaren-Ballen, deren Inhalt bei der Oeffnung und Untersuchung der Steuerbeamten der ausgestellten Inhalts-Erklärung nicht gemäß befunden wird, so daß daraus eine Benachtheiligung der Staats-Einkünfte hätte entstehen können, werden, nach Beschaffenheit der Umstände, von den Steuerbeamten in Beschlagnahme genommen, und es wird nach den, wegen der Kontraventionen in der Zoll-Ordnung gegebenen Vorschriften weiter verfahren.

Bestimmungen, wegen unrichtig angemeldeter oder sonst verdächtigter Waaren-Ballen.

Verstehende Bestimmungen sollen vom 1sten Januar des Jahres 1826 an zur Anwendung kommen.

Berlin den 27. September 1825.

Der Finanz-Minister
v. Moß.

A. (M u s t e r)

(zu einer Inhalts-Erklärung bei einer Waaren-Sendung mit der Fahrpost.)

An Herrn (Name des Empfängers) zu (Ort der Bestimmung) werden hierbei gesendet:

Vier Ballen, gezeichnet (Zeichen und Nummer) davon erhält

No. 1. gefärbte Seide,

= 2. baumwollne Stuhlwaaren

= 3. seidne Zeuge und seidne Strumpfsaaren,

= 4. Porzellan mit Vergoldung 20 Pfund und weißer Porzellan 17 Pfund Netto Gewicht.

B. T a b e l l e

für den Abgabensatz 100 Thaler vom Zentner Netto, oder 80 Thaler vom Zentner Brutto.

Don	find	Don	find	Don	find	Don	find	Don	find
Brutto	zu erheben	Brutto	zu erheben	Brutto	zu erheben	Brutto	zu erheben	Brutto	zu erheben
Pfd. Et.	rtl. sq. pf.	Pfd. Et.	rtl. sq. pf.	Pfd. Et.	rtl. sq. pf.	Pfd. Et.	rtl. sq. pf.	Pfd. Et.	rtl. sq. pf.
1	—	6	—	29	—	19	6	25	25
2	—	1	—	30	—	20	—	26	26
3	—	2	—	31	—	21	—	27	27
4	—	2	6	1	—	21	6	28	28
5	—	3	—	1	1	—	22	6	29
6	—	4	—	2	2	1	15	—	30
7	—	4	6	3	3	2	7	6	31
8	—	5	—	4	4	3	—	—	33
9	—	6	—	5	5	3	22	6	34
10	—	6	6	6	6	4	15	—	35
11	—	7	6	7	7	5	7	6	36
12	—	8	—	8	8	6	—	—	37
13	—	8	6	9	9	6	22	6	38
14	—	9	6	10	10	7	15	—	39
15	—	10	—	11	11	8	7	6	40
16	—	10	6	12	12	9	—	—	41
17	—	11	6	13	13	9	22	6	42
18	—	12	—	14	14	10	15	—	43
19	—	12	6	15	15	11	7	6	44
20	—	13	6	16	16	12	—	—	45
21	—	14	—	17	17	12	22	6	46
22	—	15	—	18	18	13	15	—	47
23	—	15	6	19	19	14	7	6	48
24	—	16	—	20	20	15	—	—	49
25	—	17	—	21	21	15	22	6	50
26	—	17	6	22	22	16	15	—	51
27	—	18	—	23	23	17	7	6	52
28	—	19	—	24	24	18	—	—	53

Anmerkung. Wenn das Bruttogewicht eines Pakets 4 Loth nicht übersteigt, so unterbleibt die Erhebung der Abgabe. Die vier ersten Sätze der Tabelle werden daher nur in Fällen angewendet, wie folgender: Angenommen ein Ballen wiege Brutto 46 Pfund 16 Loth. Man findet in der Tabelle:

Don 46 Pfd. 13 Etl. betragen die Abgaben 33 Rtlr. 22 Sgr. 6 pf.

— — — 3 — — — — — 2 — — —

also von 46 Pfd. 16 Etl. — — — 33 Rtlr. 24 Sgr. 6 pf.

Verzeichniß

der Orte, wo die mit der Post eingehenden Waaren revidirt und versteuert werden können.

Anmerkung: Die Orte, in denen ein Haupt-Unt befandlich, sind mit H. A., wo ein Neben-Zoll-Unt 1ster Klasse, mit N. A., und wo Ober-Steuer-Controllenre stehen, mit O bezeichnet.

N a m e n des D r t s.		Regierungs- Bezirk, worin jeder Ort gelegen.	N a m e n des D r t s.		Regierungs- Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
A b t h e i l u n g I.			Bromberg.		
Achen.	H. A.	Achen.	H. A.	Bromberg.	
Abbenrode.	N. A.	Magdeburg.	O.	Liegnitz.	
Achen.	O.	Magdeburg.	H. A.	Magdeburg.	
Allenstein.	H. A.	Königsberg.	O.	Cöslin.	
Altleben.	N. A.	Merseburg.	N. A.	Magdeburg.	
Altankirchen.	N. A.	Coblenz.	O.	Düsseldorf.	
Anclam.	O.	Stettin.	O.	Stettin.	
Anholt.	N. A.	Münster.	H. A.	Bromberg.	
Arnswalde.	O.	Frankfurt.	O.	Düsseldorf.	
Aschersleben.	N. A.	Magdeburg.	H. A.	Coblenz.	
Arnsberg.	O.	Arnsberg.	H. A.	Münster.	
Bacharach.	N. A.	Coblenz.	O.	Coblenz.	
Barby.	H. A.	Magdeburg.	N. A.	Merseburg.	
Barth.	N. A.	Stralsund.	H. A.	Cöln.	
Beckum.	O.	Münster.	N. A.	Merseburg.	
Breskow.	O.	Frankfurt.	O.	Potsdam.	
Belgern.	O.	Merseburg.	O.	Cöslin.	
Belzig.	O.	Potsdam.	H. A.	Cöslin.	
Bergen.	O.	Stralsund.	O.	Dppeln.	
Berlin.	H. A.	Potsdam.	H. A.	Frankfurt.	
Berncastel.	O.	Trier.	H. A.	Düsseldorf.	
Beuthen.	O.	Dppeln.	N. A.	Coblenz.	
Beuthen.	O.	Liegnitz.	O.	Marienwerder.	
Beverungen.	N. A.	Minden.	H. A.	Frankfurt.	
Bielefeld.	O.	Minden.	O.	Frankfurt.	
Bitterfeld.	O.	Merseburg.	O.	Bromberg.	
Bingerbrück.	H. A.	Coblenz.	N. A.	Stralsund.	
Bischofsstein.	O.	Königsberg.	H. A.	Danzig.	
Bittburg.	O.	Trier.	N. A.	Magdeburg.	
Bocholt.	N. A.	Münster.	O.	Merseburg.	
Bonn.	H. A.	Cöln.	H. A.	Stettin.	
Boppard.	N. A.	Coblenz.	N. A.	Magdeburg.	
Borgholzhausen.	O.	Minden.	N. A.	Coblenz.	
Brandenburg.	H. A.	Potsdam.	H. A.	Arnsberg.	
Braunsberg.	H. A.	Königsberg.	O.	Frankfurt.	
Breslau.	H. A.	Breslau.	H. A.	Düsseldorf.	
Brieg.	O.	Breslau.	H. A.	Düsseldorf.	

N a m e n des D r t s.	Regierungs- Bezirk, worin jeder Ort gelegen.	N a m e n des D r t s.	Regierungs- Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Eckartsberge.	H. A.	Merseburg.	O.
Egeln.	O.	Magdeburg.	O.
Ehrenbreitenstein.	N. A.	Coblenz.	O.
Eilenburg.	O.	Merseburg.	O.
Elbersfeld.	H. A.	Düsseldorf.	H. A.
Elbing.	H. A.	Danzig.	O.
Ellerich.	N. A.	Erfurt.	O.
Elsterwerda.	N. A.	Merseburg.	O.
Emmerich.	H. A.	Düsseldorf.	O.
Erfelens.	O.	Achen.	H. A.
Eupen.	N. A.	Achen.	H. A.
Eylau (Preussisch.)	O.	Königsberg.	N. A.
Eylau (Deutsch.)	O.	Marienwerder.	H. A.
Festenberg.	O.	Breslau.	O.
Finstervalde.	O.	Frankfurt.	O.
Frankenstein.	O.	Breslau.	N. A.
Frankfurt.	H. A.	Frankfurt.	O.
Freystadt (Schlesien.)	O.	Liegnitz.	O.
Friedland (Preußen.)	H. A.	Königsberg.	N. A.
Friedland.	O.	Breslau.	O.
Fürstenwalde.	O.	Frankfurt.	O.
Gardelegen.	O.	Magdeburg.	O.
Garz (Vorpommern)	O.	Stettin.	N. A.
Gemünd.	O.	Achen.	O.
Geilenkirchen.	O.	Achen.	H. A.
Glabbach.	O.	Düsseldorf.	H. A.
Glah.	O.	Breslau.	O.
Glogau.	H. A.	Liegnitz.	O.
Gnesen.	O.	Bromberg.	H. A.
Gniemkowo.	O.	Bromberg.	O.
St. Goar.	N. A.	Coblenz.	O.
Goch.	N. A.	Düsseldorf.	O.
Goldsberg.	O.	Liegnitz.	O.
Gollub.	O.	Marienwerder.	N. A.
Gommern.	O.	Magdeburg.	O.
Görlitz.	O.	Liegnitz.	H. A.
Goslyn.	O.	Posen.	O.
Grabow.	N. A.	Posen.	O.
Gransee.	H. A.	Potsdam.	O.
Gräfenhainchen.	O.	Merseburg.	N. A.
Grätz.	O.	Posen.	O.
Graudenz.	H. A.	Marienwerder.	H. A.
Greifswalde.	H. A.	Stralsund.	O.
Gronau.	N. A.	Münster.	O.
		Groß-Strelitz.	O.
		Grottkau.	O.
		Grüneberg.	O.
		Guben.	O.
		Gumbinnen.	H. A.
		Gummersbach.	O.
		Gütersloh.	O.
		Habelschwerdt.	O.
		Hagen.	O.
		Halberstadt.	H. A.
		Halle a. d. Saale.	H. A.
		Heidekrug.	N. A.
		Heiligenstadt.	H. A.
		Heilsberg.	O.
		Heinsberg.	O.
		Herford.	N. A.
		Herrnstadt.	O.
		Herzberg.	O.
		Herzogenrath.	N. A.
		Hettstadt.	O.
		Hirschberg.	O.
		Holland (Preussisch.)	O.
		Hopfen.	N. A.
		Hornburg.	O.
		Hörter.	N. A.
		Hoyerwerda.	H. A.
		Jastrow.	H. A.
		Jauer.	O.
		Johannisburg.	H. A.
		Inowracław.	O.
		Insterburg.	O.
		Jerlöhn.	O.
		Jülich.	O.
		Jübar.	N. A.
		Jüterbogt.	O.
		Kaldenkirchen.	H. A.
		Kemberg.	O.
		Kempen.	O.
		Kempen.	O.
		Kirn.	N. A.
		Königsberg. i. b. N.	O.
		Königsberg i. Pr.	H. A.
		König.	O.
		Labiau.	O.
		Doppeln.	O.
		Doppeln.	O.
		Liegnitz.	O.
		Frankfurt.	O.
		Gumbinnen.	O.
		Edln.	O.
		Minden.	O.
		Breslau.	O.
		Arnsberg.	O.
		Magdeburg.	O.
		Merseburg.	O.
		Gumbinnen.	O.
		Erfurt.	O.
		Königsberg.	O.
		Achen.	O.
		Minden.	O.
		Breslau.	O.
		Merseburg.	O.
		Achen.	O.
		Merseburg.	O.
		Liegnitz.	O.
		Königsberg.	O.
		Münster.	O.
		Magdeburg.	O.
		Minden.	O.
		Frankfurt.	O.
		Marienwerder.	O.
		Liegnitz.	O.
		Gumbinnen.	O.
		Bromberg.	O.
		Gumbinnen.	O.
		Arnsberg.	O.
		Achen.	O.
		Magdeburg.	O.
		Potsdam.	O.
		Düsseldorf.	O.
		Merseburg.	O.
		Düsseldorf.	O.
		Posen.	O.
		Coblenz.	O.
		Frankfurt.	O.
		Königsberg.	O.
		Marienwerder.	O.
		Königsberg.	O.

Namen des Orts.		Regierungs- Bezirk, worin jeder Ort gelegen.	Namen des Orts.		Regierungs- Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Landenberg a. d. W.	H. A.	Frankfurt.	Mogilno.	O.	Bromberg.
Landenberg (D. Schles.)	H. A.	Dppeln.	Mohrungen.	O.	Königsberg.
Landshut.	O.	Liegnitz.	Morsleben.	H. A.	Magdeburg.
Landerf.	O.	Breslau.	Mühlheim a. d. Ruhr.	O.	Düsseldorf.
Langensalze.	H. A.	Erfurt.	Münster.	H. A.	Münster.
Laasphe.	N. A.	Arnberg.	Myślowitz.	O.	Dppeln.
Lauban.	O.	Liegnitz.	Namslau.	O.	Breslau.
Lauenburg.	O.	Göslin.	Raumburg.	H. A.	Merseburg.
Lautenburg.	O.	Marienwerder.	Reidenburg.	H. A.	Königsberg.
Laves.	O.	Stettin.	Reiße.	O.	Dppeln.
Lengerich.	N. A.	Münster.	Reu = Halbenleben.	O.	Magdeburg.
Lenzen.	N. A.	Potsdam.	Neumarkt.	O.	Breslau.
Leobschütz.	O.	Dppeln.	Neurode.	O.	Breslau.
Lewin.	O.	Breslau.	Neust. Eberswalbe.	H. A.	Potsdam.
Liebenwerda.	O.	Merseburg.	Neustadt (Schles.)	H. A.	Dppeln.
Liegnitz.	H. A.	Liegnitz.	Neustettin.	O.	Göslin.
Lissa.	H. A.	Posen.	Neuß.	O.	Düsseldorf.
Lippstadt.	O.	Arnberg.	Neuwied.	H. A.	Coblenz.
Lobens.	O.	Bromberg.	Nimmersatt.	N. A.	Königsberg.
Loburg.	O.	Magdeburg.	Nordhausen.	H. A.	Erfurt.
Loßlau.	O.	Dppeln.	Nürnberg.	O.	Stettin.
Löben.	O.	Gumbinnen.	Ober = Glogau.	O.	Dppeln.
Löwenberg.	O.	Liegnitz.	Obisfelde.	N. A.	Magdeburg.
Lützen.	O.	Liegnitz.	Oels.	H. A.	Breslau.
Luckau.	O.	Frankfurt.	Odenborff.	N. A.	Minden.
Lüdingshausen.	O.	Münster.	Oleko.	O.	Gumbinnen.
Lützen.	H. A.	Frankfurt.	Dppeln.	H. A.	Dppeln.
Lützen.	H. A.	Merseburg.	Oranienburg.	O.	Potsdam.
Lychn.	N. A.	Potsdam.	Ortelsburg.	O.	Königsberg.
Lyck.	O.	Gumbinnen.	Ortrand.	N. A.	Merseburg.
Magdeburg.	H. A.	Magdeburg.	Osterburg.	O.	Magdeburg.
Malmédy.	H. A.	Achen.	Osterohe.	O.	Königsberg.
Marienburg.	O.	Danzig.	Ostrowo.	O.	Posen.
Marienwerder.	H. A.	Marienwerder.	Ottmachau.	O.	Dppeln.
Marxhagen.	N. A.	Münster.	Ottweiler.	N. A.	Trier.
Medebach.	O.	Arnberg.	Paderborn.	H. A.	Minden.
Mehlsack.	O.	Königsberg.	Pasewalk.	O.	Stettin.
Memel.	H. A.	Königsberg.	Perleberg.	O.	Potsdam.
Merseburg.	O.	Merseburg.	Petershagen.	N. A.	Minden.
Merzig.	O.	Trier.	Pillau.	H. A.	Königsberg.
Meseritz.	H. A.	Posen.	Pirkallen.	O.	Gumbinnen.
Meyenburg.	O.	Potsdam.	Pless.	O.	Dppeln.
Minden.	H. A.	Minden.	Pollnow.	O.	Göslin.
Mittelwalde.	H. A.	Breslau.	Posen.	H. A.	Posen.

Namen des D r t s.		Regierungs- Bezirk, worin jeder Ort gelegen.	Namen des D r t s.		Regierungs- Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Potsdam.	H. A.	Potsdam.	Sensburg.	O.	Gumbinnen.
Prenzlau.	O.	Potsdam.	Siegburg.	O.	Edln.
Prihwalk.	O.	Potsdam.	Simmern.	O.	Coblenz.
Puttlig.	N. A.	Potsdam.	Sinzig.	O.	Coblenz.
Puhig.	O.	Danzig.	Sobernheim.	N. A.	Coblenz.
Pyritz.	O.	Stettin.	Sock.	O.	Arnshberg.
Queblinburg.	N. A.	Magdeburg.	Soldau.	O.	Königsberg.
Quersfurt.	O.	Merseburg.	Solbin.	O.	Frankfurt.
Ragnit.	O.	Gumbinnen.	Shimmerda.	N. A.	Erfurt.
Rahden.	N. A.	Minden.	Sorau (Sachsen.).	O.	Frankfurt.
Rastenburg.	O.	Königsberg.	Sulau.	O.	Breslau.
Rathenow.	O.	Potsdam.	Sohrau (Schlesien.).	O.	Dppeln.
Ratibor.	H. A.	Dppeln.	Spandau.	O.	Potsdam.
Rawitsch.	O.	Posen.	Stallupönnen.	H. A.	Gumbinnen.
Reichenbach (Schlef.).	O.	Breslau.	Stargardt.	H. A.	Stettin.
Reichenbach (Lausig.).	H. A.	Liegnig.	Stargardt.	O.	Danzig.
Reichenstein.	O.	Breslau.	Stassfurt.	O.	Magdeburg.
Rheine.	H. A.	Münster.	Steinheim.	N. A.	Minden.
Rheinsberg.	O.	Potsdam.	Stendal.	O.	Magdeburg.
Rogäfen.	O.	Posen.	Stettin.	H. A.	Stettin.
Rosenberg (Schlesien.).	O.	Dppeln.	Stollberg (Sachsen.).	O.	Merseburg.
Rosenberg (Preußisch.).	O.	Marienwerder.	Stolpe (münde.).	H. A.	Edslin.
Rügenwalde.	H. A.	Edslin.	Strälen (Strahlen.).	N. A.	Düsseldorf.
Ruppin (Neu.).	O.	Potsdam.	Stralsund.	H. A.	Stralsund.
Saarbrück.	H. A.	Trier.	Strasbourg (Brandb.).	H. A.	Potsdam.
Saarlouis.	N. A.	Trier.	Strasbourg (Preuß.).	N. A.	Marienwerder.
Sagan.	O.	Liegnig.	Strehlen.	O.	Breslau.
Salzwedel.	H. A.	Magdeburg.	Strzalkowo.	H. A.	Posen.
Sangerhausen.	O.	Merseburg.	Strzelno.	O.	Bromberg.
Santomyhl.	O.	Posen.	Stutthoff.	O.	Danzig.
Scheubitz.	H. A.	Merseburg.	Swinemünde.	H. A.	Stettin.
Schiefelheim.	H. A.	Edslin.	Lapiau.	O.	Königsberg.
Schirwindt.	O.	Gumbinnen.	Teigte.	H. A.	Münster.
Schlochau.	O.	Marienwerder.	Templin.	O.	Potsdam.
Schmalenningten.	H. A.	Gumbinnen.	Tennstädt.	O.	Erfurt.
Schmiedeberg.	O.	Liegnig.	Thorn.	H. A.	Marienwerder.
Schnau.	O.	Liegnig.	Tilsit.	H. A.	Gumbinnen.
Schöneck.	O.	Danzig.	Tirchtiegel.	O.	Posen.
Schönecken.	O.	Trier.	Torgau.	O.	Merseburg.
Schwedt.	O.	Potsdam.	Trebnig.	O.	Breslau.
Schweidnitz.	H. A.	Breslau.	Treptow a. d. N.	O.	Stettin.
Schweh.	O.	Marienwerder.	Treptow a. d. L.	N. A.	Stettin.
Schwerin.	O.	Posen.	Trielsee.	N. A.	Stralsund.
Seidenberg.	N. A.	Liegnig.	Trier.	H. A.	Trier.

Namen des D r t s.		Regierungs- Bezirk, worin jeder Ort gelegen.	Namen des D r t s.		Regierungs- Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Uerbingen.	H. A.	Düsseldorf.	Bollgass.	H. A.	Stralsund.
St. Wth.	O.	Achen.	Wolmirskdt.	O.	Magdeburg.
Wotho.	N. A.	Minden.	Wongrowicz.	O.	Bromberg.
Breden.	N. A.	Münster.	Worbis.	O.	Erfurt.
Wahrensdorff.	N. A.	Münster.	Wunschelburg.	O.	Breslau.
Warburg.	H. A.	Minden.	Wreschen.	O.	Posen.
Weissenfels.	O.	Merseburg.	Wriezen.	O.	Potsdam.
Weissensee.	O.	Erfurt.	Wronke.	O.	Posen.
Wernigerode.	N. A.	Magdeburg.	Kanten.	O.	Düsseldorf.
Wesel.	H. A.	Düsseldorf.	Zechlin.	O.	Potsdam.
Willenberg.	N. A.	Königsberg.	Zehdenick.	O.	Potsdam.
Wilsndorf.	H. A.	Arnberg.	Zeitz.	N. A.	Merseburg.
Wittenberg.	H. A.	Merseburg.	Zempelsburg.	O.	Marientwerder.
Wittenberge.	H. A.	Potsdam.	Zielenzig.	O.	Frankfurt.
Wittstock.	H. A.	Potsdam.	Zörbig.	O.	Merseburg.
Wittlich.	O.	Trier.	Zossen.	O.	Potsdam.
Wohlau.	H. A.	Breslau.	Züllichau.	O.	Frankfurt.

A b t h e i l u n g II.

Orte, wo Steuerstellen oder Ober-Controllenr, befindlich sind.

Namen des D r t s.		Regierungs- Bezirk, worin jeder Ort gelegen.	Namen des D r t s.		Regierungs- Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Bochum.	.	Arnberg.	Mayen.	.	Coblenz.
Brilon.	.	Arnberg.	Mühlhausen.	.	Erfurt.
Cörlin.	.	Cöslin.	Mühlheim am Rhein.	.	Cöslin.
Crefeld.	.	Düsseldorf.	Raugard.	.	Stettin.
Düren.	.	Achen.	Prümm.	.	Trier.
Dorsten.	.	Münster.	Stolpe.	.	Cöslin.
Fehrbellin.	.	Potsdam.	Schuppenbeil.	.	Königsberg.
Gelbern.	.	Düsseldorf.	Schneidemühl.	.	Bromberg.
Genthin.	.	Magdeburg.	Schwelm.	.	Arnberg.
Gutstadt.	.	Königsberg.	Siegen.	.	Arnberg.
Hamn.	.	Arnberg.	Solingen.	.	Düsseldorf.
Havelberg.	.	Potsdam.	Sprenberg.	.	Frankfurt.
Krotoschen.	.	Posen.	Treuenbriken.	.	Potsdam.
Krösch.	.	Potsdam.	Zempelsburg.	.	Cöslin.
Lennepe.	.	Düsseldorf.	Unna.	.	Arnberg.
Mittenwalde.	.	Potsdam.			

Vorstehende Allerhöchste Kabinettsordre vom 4. Juniuß d. J., beßgleichen die Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 27. September d. J. über die mit den Fahrposten eingehenden oder ausgehenden Waaren nebst den zu letzteren gehörißen Mustern A. B. und C. werden in Gemäßheit eines Rescripts des Herrn General-Direktor der Steuern d. d. Berlin den 30. Oktober c. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich wird bekannt gemacht, wie bei der Amtsblatt-Expedition, Buchdruckerei Graß, Barth und Compagnie hieselbst, einzelne Exemplare vorstehender Bekanntmachung nebst den dazu gehörißen Mustern gegen Bezahlung der Druckkosten zu haben sind.

VIII. Novbr. 241. Breslau den 26. November 1825.

Königliche Preussische Regierung. 2te Abtheilung.

B e r o r d n u n g.

Nach unsern Amtsblatt-Verfügungen vom 28. October 1823 und 11. May 1824 haben die Magistrate unsers Verwaltungsbezirks drei Tage nach Ablauf des Frühlings und Herbst-Wollmarkts jeden Jahres die Nachrichten von der auf ihren Stadtwagen abgewogenen verschiedenen Wolle, oder, wo keine abgewogen worden ist, ein Negativ-Attest einzureichen.

Nro. 155.
Betreffend die
Nachrichten
von der in den
Städten abge-
wogenen Wolle

Für den Herbst-Wollmarkt d. J. sind mit diesen Nachweisungen noch rückständig:

Bernstadt,	Juliusburg,	Reichthal,
Festenberg,	Landek,	Reinerz,
Frenzburg,	Lewin,	Silberberg,
Friedland,	Löwen,	Steinau,
Glag,	Medzibor,	Trachenberg,
Gottesberg,	Mittelwalde,	Wanssen,
Habelschwerdt,	Münsterberg,	Warttha,
Herrnstadt,	Neurode,	Wilhelmsthal,
Hundsfeld,	Dhlau,	Wohlau.

Daher werden die Magistrate dieser Städte hierdurch erinnert und aufgefordert, sofort und binnen 8 Tagen diese Nachrichten unfehlbar einzureichen.

II. A. 152. Novbr. Breslau den 25. November 1825.

Königliche Preussische Regierung.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

Wir haben nachstehenden Candidaten der Theologie, nämlich:
dem Georg Theodor Brettschneider in Brieß, Eduard Wilh. Ludwig Falk in Skarsine, Johann Gottlob August Schulze in Sedezine bei Karge in Pohlen, Joh. Gottfr. Mäße in Kochsdorff bei Prieß, Wilh. August Richter in Schöneiche bei Guben, Friedr. August Sigism. Schulze, Dr. und Professor

an der Königl. Ritter-Akademie in Liegnitz, Joh. August Schneller, Subrector in Guben, Christian Heinrich Ferd. Weissenborn in Liegnitz, Joh. Gotthelf Mövius alhier, Christian Gottlieb Bartsch in Groß-Rinnersdorff bei Lüben, Theodor Möge in Freiburg, Gustav Moriz Santo hier, Carl Heinr. Gottlob Lücke in Hünern, Trebniger Kreises, Eduard Gustav Kellner hier, Carl August Hübner in Lampersdorff bei Parchwitz, Carl Wilh. Weizmann in Gottesberg, Joh. Ernst Gottlob Dausel zu Mittellau bei Bunzlau, Joh. Emanuel Tzschoschel in Görlitz, Ernst Friedrich Sohn, Rector und Mittags-Prediger in Trebnitz, nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte, und dem Kandidaten Heinrich Hähnsch in Ratibor und dem Kandidaten Constant Benade, Rector in Hoyerswerda, nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zum Predigen ertheilt; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

S. C. V. Nov. 228. Breslau den 11. November 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Rathmann und Kämmerer Schlesinger zu Hundsfeld, auf anderweitige 6 Jahre bestätigt.

Der Coßetier Schaper zu Raudten, zum unbesoldeten Rathmann.

Der Kandidat der Theologie Sohn zu Trebnitz, zum Rector und Mittagsprediger daselbst.

Der Pfarrer Menzel zu Trautliebersdorff, Landeshutschen Kreises, in gleicher Eigenschaft nach Reichenau, Frankensteiner Kreises.

Der Pfarrer Bartsch in Reichenau, Frankensteiner Kreises, zum Pfarrer in Schönwalde, desselben Kreises.

Der Seminarist Barth zum Schullehrer in Patschken, Deltschen Kreises.

Der Schulamts-Kandidat Heinrich zum 4ten Lehrer an der evangelischen Vorbereitungsschule in Schweidnitz.

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Die verehrliche Schul-Rector Heinze zu Striegau, hat der katholischen Pfarrkirche daselbst 50 Rthl., und

der Auszügler Johann Friedrich Aue zu Lorenzberg, Strehlemer Kreises hat der Kirche daselbst zur Anschaffung von Posaunen 40 Rthl. geschenkt.

Der zu Breslau verstorbene Hof-Fiscal Scholz hat dem Stipendien-Fond auf dem Dohm, und dem Elisabetiner-Kloster, jedem 1000 Rtlr., so wie dem Taubstummen- und Blinden-Institute jedem 500 Rtlr. vermacht.

Der zu Meisfriedorff, Frankensteiner Kreises, verstorbene Bauer Hufse, hat der katholischen Kirche daselbst zu einer Mess-Fundation 50 Rtlr. vermacht.

Der zu Breslau verstorbene Siegellackfabrikant Meyer hat der hiesigen Armen-verpflegung und dem Krankenhaus zu Allerheiligen jedem 10 Rtlr., so wie dem Taubstummen- und Blinden-Institute jedem 5 Rtlr. vermacht, und

der zu Breslau verstorbene Schumacher Muche hat die Bruderschaft Maria Reinigung selbst dergestalt zum Universal-Erben eingesetzt, daß dieselbe verpflichtet sey, sein Begräbniß, wozu er 25 Rtlr. bestimmt hat, zu besorgen.

In Spalitz, Delßschen Kreises, ist ein neues Schulhaus mit zweckmäßiger innerer Einrichtung mit einem Kostenaufwande von 611 Rtlr. 5 sgr. 3 pf., welchen die Gemeinden Spalitz und Württemberg aufgebracht haben, erbaut worden. Die Herzoglich Braunschweig-Delßsche Kammer hat diesen Bau von Seiten des Domini durch unentgeltliche Ueberlassung der Materialien des alten Schulhauses gefördert, und der Schulz Klemm zu Spalitz hat sich durch seinen Eifer bei Ausführung desselben besonders ausgezeichnet.

Nach dem Bericht des Landrath Frankensteiner Kreises, hat die Gemeinde Döberdorff sich bei der Erweiterung ihres Schulhauses dadurch verdienstlich bewiesen, daß sie eine dauerhafte und feuersichere, auch übrigens zweckmäßige Bauart, ohneachtet der damit verbundenen großen Kosten, gewählt hat.

Die Gemeinde Domnowitz, Trebnitzschen Kreises, hat das dortige Schulhaus dem Bedürfniß entsprechend erweitert, und den dazu erforderlich gewesenenen Kostenbetrag von 150 Rtlr. mit großer Bereitwilligkeit aus eignen Mitteln aufgebracht.

In Neu-Weistritz, Habelschwerdter Kreises, ist ein neues Schulhaus mit Lehrerwohnung und 2 Schulstuben erbaut worden, welches ein öffentliches Anerkenntniß verdient, da der Bau sehr zweckmäßig, dauerhaft und mit einem bedeutenden Kostenaufwande geführt worden ist, auch der Magistrat in Habelschwerdt, als Dominium, bei anderer Gelegenheit Beweise einer lobenswerthen Theilnahme am Gedeihen des Schulwesens gegeben hat.